

Teil A - Leistungsbausteine

Ihre Kombi-Leistungsvorteile

Sie erhalten zu den von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträgen zusätzliche Kombi-Leistungsvorteile: Eine AktualitätsGarantie, eine Beitragsfreistellung für den Fall, dass Sie arbeitslos werden sowie einen PortemonnaieSchutz. Die Voraussetzungen werden nachfolgend beschrieben.

AktualitätsGarantie

Leistungsverbesserungen, die wir bei neu abzuschließenden Verträgen ohne Mehrbeitrag anbieten, gelten auch für Sie.

1. Was leistet die AktualitätsGarantie?

Wenn wir neue Versicherungsbedingungen für unsere PrivatSchutz-Leistungsbausteine einführen, die ausschließlich Verbesserungen enthalten und wir diese bei neu abzuschließenden Verträgen ohne Mehrbeitrag anbieten, gelten die Verbesserungen ab deren Einführung automatisch auch für Sie. Dies betrifft Verbesserungen der Leistungsvoraussetzungen, des Leistungsumfangs, der Leistungsausschlüsse oder der Leistungseinschränkungen.

2. Für welche PrivatSchutz-Leistungsbausteine gilt die AktualitätsGarantie?

Die AktualitätsGarantie gilt für die von Ihnen abgeschlossenen Leistungsbausteine (z.B. Hausratversicherung, Privat-Haftpflichtversicherung, Verkehrs-Rechtsschutz Privat) einschließlich der von Ihnen gewählten Zusatzbausteine (z.B. SicherheitPlus, FahrradPlus). Welche Leistungs- bzw. Zusatzbausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

3. Wie erfahren Sie von den Verbesserungen der Versicherungsbedingungen?

Wenn sich für Ihren Vertrag relevante Verbesserungen der Versicherungsbedingungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren. Unabhängig davon wenden wir die Verbesserungen im Schadenfall automatisch an.

4. Wann entfällt die Aktualitätsgarantie für einen Leistungsbaustein?

Die AktualitätsGarantie entfällt für den jeweils betroffenen Leistungsbaustein,

- wenn wir Verbesserungen bei neu abzuschließenden Verträgen nur gegen einen Mehrbeitrag anbieten, oder
- wenn sich aus den neuen Versicherungsbedingungen nicht ausschließlich Verbesserungen ergeben.

Für Leistungsbausteine, die hiervon nicht betroffen sind, besteht die AktualitätsGarantie fort.

Sollte die AktualitätsGarantie entfallen, werden wir Sie hierüber informieren. Sie erhalten dann die Möglichkeit, zu entscheiden, ob Sie Ihren Vertrag auf unser neues Produkt mit den neuen Versicherungsbedingungen umstellen möchten.

Auch nach dem Entfallen der AktualitätsGarantie bleiben Ihnen die bereits gewährten Verbesserungen für Ihre PrivatSchutz-Leistungsbausteine erhalten.

5. Wann entfällt die Aktualitätsgarantie insgesamt?

Die AktualitätsGarantie entfällt insgesamt für sämtliche Leistungsbausteine, wenn Sie die im Versicherungsschein genannten Voraussetzungen für die Kombi-Leistungsvorteile nicht mehr erfüllen.

Auch nach dem Entfallen der AktualitätsGarantie bleiben Ihnen die bereits gewährten Verbesserungen für Ihre PrivatSchutz-Leistungsbausteine erhalten.

Beitragsfreistellung wegen Arbeitslosigkeit

1. Was leistet die Beitragsfreistellung wegen Arbeitslosigkeit?

Wenn Sie Arbeitnehmer sind und arbeitslos werden, müssen Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit für maximal 12 Monate keine Beiträge zahlen (Beitragsfreistellung), sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Ihr Versicherungsschutz bleibt während der Beitragsfreistellung uneingeschränkt bestehen.

2. Welche Personen können die Beitragsfreistellung in Anspruch nehmen ?

Die Beitragsfreistellung kann von Versicherungsnehmern in Anspruch genommen werden, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit

- nach deutschem Recht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer sind,
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben und
- seit mindestens 12 Monaten beim gleichen Arbeitgeber für mindestens 15 Stunden pro Woche unbefristet beschäftigt waren.

Keine Arbeitnehmer in diesem Sinne sind

- freiwillig Wehrdienstleistende und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie
- Personen, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, das von einem Ehegatten oder von einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird.

Als Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit gilt der Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

3. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Beitragsfreistellung ?

Die Beitragsfreistellung erfolgt nur, wenn

- die Arbeitslosigkeit unverschuldet eingetreten ist und
- die Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beginn Ihrer Vorteilsberechtigung eingetreten ist und
- Sie bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet sind und Arbeitslosengeld beziehen.

Als unverschuldet im Sinne von Absatz 1 gilt die Arbeitslosigkeit insbesondere, wenn sie Folge

- einer betriebsbedingten Kündigung des Arbeitgebers oder
- einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung ist.

Als verschuldet gilt die Arbeitslosigkeit insbesondere, wenn sie

- Folge einer sonstigen einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ist,
- aufgrund Ihrer eigenen Kündigung eintritt oder
- durch Ihr arbeitsvertragswidriges oder strafbares Verhalten ausgelöst wurde.

Die Beitragsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit

- durch Kriegsereignisse oder Terrorakte,
- durch Streiks oder Aussperrungsmaßnahmen verursacht wurde oder
- die Folge einer betrieblichen Sozialmaßnahme, die den Übergang von der Arbeit über die Arbeitslosigkeit in die Rente betrifft (Vorruhestandsregelung) oder einer Versetzung in den Ruhestand ist.

4. Für welchen Zeitraum gewähren wir die Beitragsfreistellung?

Die Beitragsfreistellung beginnt mit der Zahlungsperiode, die auf die Bewilligung von Arbeitslosengeld folgt; frühestens jedoch 3 Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Sie erfolgt nur für die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträge; zuvor geleistete Beiträge erstatten wir nicht zurück.

Endet die Arbeitslosigkeit oder der Bezug von Arbeitslosengeld vor Fälligkeit der Beiträge, tritt die Beitragsfreistellung nicht ein.

Die Beitragsfreistellung bleibt bestehen, solange Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld beziehen; sie endet jedoch spätestens nach Ablauf von 12 Monaten.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls?

Sie müssen uns den Eintritt der Arbeitslosigkeit sowie die Bewilligung von Arbeitslosengeld durch die Agentur für Arbeit unverzüglich anzeigen. Außerdem müssen Sie uns das Ende der Arbeitslosigkeit sowie den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld während der Arbeitslosigkeit unverzüglich anzeigen.

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich folgende Unterlagen (in Kopie) einreichen:

- Arbeitsvertrag und Nachweis über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Kündigungsschreiben)
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit über den Bezug von Arbeitslosengeld.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Anspruch auf Beitragsfreistellung ganz oder teilweise entfallen und/oder ein Kündigungsrecht für uns entstehen.

6. Wann endet die Beitragsfreistellung?

Die Beitragsfreistellung endet, wenn Sie die im Versicherungsschein genannten Voraussetzungen für die Kombi-Leistungsvorteile nicht mehr erfüllen.

PortemonnaieSchutz

Die Leistungen des PortemonnaieSchutzes können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie sich hierfür registriert haben (siehe hierzu Ziffer 2).

1. Was beinhaltet der PortemonnaieSchutz?

Der PortemonnaieSchutz bietet Ihnen die Möglichkeit, den Verlust Ihrer Zahl-, Kredit- und SIM-Karten, die in Deutschland ausgegeben wurden, zu melden und über unsere Notrufnummer sperren zu lassen. Bei deutschen Ausweisdokumenten sind wir Ihnen bei der Wiederbeschaffung behilflich. Außerdem ersetzen wir Ihnen Kosten für das Sperren und den Ersatz der vorgenannten Karten und Dokumente. Wenn Sie kurzfristig Bargeld benötigen, organisieren wir dies ebenfalls. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den folgenden Ziffern.

2. Vorhergehende Registrierung erforderlich

Die Leistungen des Portemonnaieschutzes können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie sich hierfür auf dem Ihnen bekanntgegebenen Weg registriert haben. Außer Ihnen selbst können sich auch bis zu 4 weitere Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, registrieren (versicherte Personen). Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn des auf die Registrierung folgenden Tages.

Änderungen der registrierten Daten müssen Sie uns unverzüglich auf dem Ihnen bekanntgegebenen Weg mitteilen.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Als Versicherungsfall gilt jeglicher unbeabsichtigte Verlust der in Ziffer 4 genannten Karten bzw. Dokumente. Wenn gleichzeitig mehrere Karten bzw. Dokumente einer oder mehrerer versicherten Personen abhanden gekommen sind, gilt dies als ein Versicherungsfall.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Karten bzw. Dokumente

- auf die versicherten Personen ausgestellt sind
- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültig sind.

4. Was leisten wir beim Sperrservice

Im Versicherungsfall setzen wir uns mit den zuständigen Stellen in Verbindung, um folgende vorab bei uns registrierte Karten, die in Deutschland ausgegeben wurden, sperren zu lassen:

- Maestrokarten (EC-Karten), Bankkarten,
- Kreditkarten,
- SIM-Karten für Mobiltelefone.

Sie können den Sperrservice an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr in Anspruch nehmen. Im Verlustfall rufen Sie die mitgeteilte Telefonnummer an und legitimieren sich durch die zuvor vereinbarte Sicherheitsfrage und Ihre persönlichen Kontaktdaten.

5. Welche organisatorische Hilfe leisten wir?

Im Versicherungsfall leisten wir organisatorische Hilfe

- durch Neubeantragung von vorab bei uns registrierten Maestro-, Bank- und Kreditkarten (sofern dies durch den Kartenemittenten zugelassen wird).
- bei der Sperrung von Maestro-, Bank- und Kreditkarten, die nicht vorab bei uns registriert wurden.
- bei der Wiederbeschaffung von deutschen Ausweisdokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) durch Nennung der zuständigen Behörden (z. B. Meldestelle, Konsulat) und Abwicklungswege.
- bei der Wiederherstellung der Liquidität nach Verlust von Maestro-, Bank- oder Kreditkarten durch Kontaktaufnahme mit der Hausbank.
- durch Benachrichtigung einer Kontaktperson in Deutschland und außerhalb des deutschen Sprachraums durch Vermittlung eines Notfalldolmetschers, z.B. zur Unterstützung bei Polizei- und Behördenengängen.

6. Wann und in welcher Höhe helfen wir Ihnen mit Notfallbargeld?

Ist eine Kontaktaufnahme mit der Hausbank bei der Wiederherstellung der Liquidität nach Verlust von Maestro-, Bank- oder Kreditkarten nicht möglich, stellen wir leihweise Notfallbargeld in Höhe von maximal 1.500 Euro je Versicherungsfall zur Verfügung. Die betragsmäßige Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere versicherte Personen betroffen sind. Der Leihbetrag ist innerhalb eines Monats ab Bereitstellung durch die versicherte Person zurückzuerstatten.

7. In welcher Höhe übernehmen wir Kosten für Sperrung und Wiederbeschaffung?

Wir ersetzen Ihnen

- Kosten für die Sperrung und den Ersatz von Maestro-, Bank- und Kreditkarten, die in Deutschland ausgegeben wurden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 150 Euro. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere versicherte Personen betroffen sind.
- Kosten für die Wiederbeschaffung deutscher Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 150 Euro. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere versicherte Personen betroffen sind.

- Kosten für die Sperrung und den Ersatz von SIM-Karten für Mobiltelefone, die in Deutschland ausgegeben wurden, sowie die Verbindungsentgelte (Telefon- und Datenübertragungsgebühren), die durch den Missbrauch dieser abhanden gekommenen SIM-Karten vor der Sperrung entstanden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 150 Euro. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere versicherte Personen betroffen sind.

8. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Vermögensschäden, die als Folge eines Versicherungsfalles eintreten (z. B. unberechtigte Abhebung von Bargeld). Hiervon ausgenommen ist der in Ziffer 7 genannte Missbrauch von SIM-Karten für Mobiltelefone.
- Schäden, die Sie oder eine versicherte Person vorsätzlich herbeiführen.
- Kosten, die durch Inanspruchnahme eines Notfalldolmetschers entstehen.

9. Welche Pflichten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Sie sind verpflichtet,

- einen Versicherungsfall unverzüglich beim SchadenDirektruf der Allianz oder unter der Notrufnummer (24 Stunden/ 7 Tage): +49 89 208 01 88 33 telefonisch zu melden bzw. Ihre Schadenunterlagen an folgende Anschrift zu senden: Zentrale Regulierungsstelle Allianz PortemonnaieSchutz, Allianz Global Assistance, Bahnhofstr. 16, 85609 Aschheim bei München,
- den Verlust von Karten bzw. Dokumenten durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen Bei Verlust deutscher Ausweisdokumente gilt diese Anzeigepflicht auch dann, wenn keine strafbare Handlung zu Grunde liegt,
- Belege für entstandene Kosten uns im Original zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

10. Wann erlischt der PortemonnaieSchutz?

Der PortemonnaieSchutz erlischt, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung durch uns bedarf,

- insgesamt, wenn Sie die im Versicherungsschein genannten Voraussetzungen für die Kombi-Leistungsvorteile nicht mehr erfüllen,
- für Sie bzw. versicherte Personen, wenn Sie bzw. versicherte Personen die jeweilige Registrierung zurückziehen,
- für versicherte Personen, wenn diese nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.